

Stellungnahme des Projektes BRA CH zu RK-N Fragen

Projekt Schweizweite Betreibungsregistrauskunft «BRA CH»

Klassifizierung	intern
Status	genehmigt zur Nutzung
Version	1.0
Datum	30. Juli 2025
Auftraggeber	RK-N via Bundesamt für Justiz (Abteilung Zivilrecht / Philipp Weber & David Oppliger)
Autoren	Yves de Mestral, Auftraggeber BRA CH David Habegger, Projektleiter BRA CH Marc Zweiacker, IT- und Security-Architekt BRA CH
Rückfragen an	yves.demestral@zuerich.ch / 044 412 01 80
Verteiler	Bundesamt für Justiz, Abteilung Zivilrecht Rechtskommission des Nationalrates

Inhaltsverzeichnis

0	Ausgangslage / Neues Datenverarbeitungskonzept	2
1	Die Umsetzbarkeit des Vorhabens	3
2	Mögliche Kombinationsmöglichkeit mit der E-ID	12
3	Datenschutzrechtliche Aspekte, insbesondere die Aufsichts-Zuständigkeit über die Datenverarbeitung sowie den anwendbaren Datenschutz	14
4	Umgang mit und Verbleib der Daten	16

Herkunftsgeschichte der Anfrage

Die RK-N hat am 22./23. Mai 2025 zum Geschäft [24.065](#) «Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (Betreibungsauuskunft, elektronische Zustellungen und Online-Versteigerung)» getagt und eine [Medienmitteilung](#) inkl. «[Stellungnahmen zur Konsultation](#)» sowie einen zusammenfassenden «[Bericht über das Ergebnis des Konsultationsverfahren](#)» publiziert.

Aus obiger Mai Sitzung der RK-N wurden pendente Fragen über das Bundesamt für Justiz (Abteilung Zivilrecht) an das Projekt «[Schweizweite Betreibungsregistrauskunft BRA CH](#)» zur Bearbeitung weitergeleitet.

Auf den folgenden Seiten findet sich die Stellungnahme des Projektes BRA CH zuhanden des BJ.

0 Ausgangslage / Neues Datenverarbeitungskonzept

Aufgrund der Antworten aus der Konsultation wurde das BRA CH Datenverarbeitungskonzept überarbeitet/verbessert und birgt nun u.a. folgende neue Vorteile:

- Es werden nur noch die Attribute “Amtsnummer”, “AHVN bzw. UID” und “Datum des Betriebsbegehrens” in der BRA CH Datenbank gespeichert. Die Datensparsamkeit wird dadurch verbessert (weniger Attribute, ca. 90% weniger Datenvolumen)
- Die AHVN ist neu das einzige Personendaten-Attribut, welches in der BRA CH Datenbank gespeichert wird. Trotz der systematischen Verwendung der AHV-Nummer ist diese anonym und lässt keine direkten Rückschlüsse auf die Identität oder andere persönliche Merkmale einer Person zu. Den einzigen Schluss den man aus einem BRA CH Datenbank-Eintrag ziehen kann, ist dass eine Person mit AHVN 123.4567.9876.12 über einen betriebsrelevanten Eintrag im Amt 543 verfügt
- Die Webservices von anderen CH-Registern (ZAS, UID, EHRA, NAD, etc.) werden neu nur noch für Validierungen im BRA CH Portal (also beim Bestellvorgang) und auch für die Einlieferung in die BRA CH Datenbank (nur Validierung der AHVN bzw. UID) verwendet. Es werden keine Daten korrigiert oder angereichert. Bei nicht erfolgreichen Validierungen erhält der Antragsteller bzw. das zuständige Amt eine Meldung mit Aufforderung zur Korrektur der Daten.

In der BRA CH Datenbank und den nachbearbeitenden Applikationen (in der zukünftigen Swiss Government Cloud) werden lediglich die Daten abgerufen, zusammengezogen, zu einer schweizweiten Betriebsregistrauskunft formatiert und ausgeliefert. Dies sind alles generische, administrative Prozesse, die keinerlei kantonale Hoheiten tangieren und somit problemlos zentralisiert werden können.

Die Daten der Betriebsregistrauskunft werden im neuen Konzept online, dezentral bei den Ämtern bezogen. Zurzeit sind nicht alle Ämter permanent online, was zu unerwünschten Verzögerungen bei der Erstellung der BRA CH führen kann. Von Projektseite wird gewünscht (ist aber nicht zwingend), dass das BJ eine eSchKG-Verordnung bzw. ein Kreisschreiben (mit Inkraftsetzungsdatum 1.7.2027) erlässt, dass alle Ämter verpflichtet, Ihre Daten stets online zu halten und ohne Verzögerungen zu übertragen (Vorgabe einer “Maximal-Antwortszeit”). Mit einer entsprechenden Verordnung sind die Amtssoftware-Lieferanten verpflichtet, diese Verbesserungen auf eigene Kosten (Abgeltung über das Lizenzmodell) durchzuführen.

1 Die Umsetzbarkeit des Vorhabens

Fragestellungen des BJ an das Projekt

Dieser Punkt ist etwas unklar. Da der Auftrag mit Blick auf das Konsultationsergebnis zu erfolgen hat, sind in erster Linie dort zitierte Problemkreise aufzugreifen. Relevant ist zunächst die generelle Umsetzbarkeit in konzeptioneller und technischer Hinsicht:

Frage 1.1: Was sind die grundsätzlichen «Erfolgschancen», dass BRA CH umgesetzt werden kann (vgl. [Bericht](#) Kapitel 3.3.3) und welche Probleme und Gefahren bestehen (SWOT-Analyse auch mit Verweisen auf bestehende Machbarkeitsprüfungen und Arbeiten dürfte hier angemessen sein)?

Frage 1.2: Welche Probleme sind bei der Identifikation der Schuldner zu erwarten und sind diesbezüglich zusätzliche Massnahmen angezeigt (vgl. [Bericht](#) Kapitel 4.1.2)?

1.2a) Bei Schuldnern ohne AHV-Nummer/UID?

1.2b) Bei Schuldnern mit AHV-Nummer/UID?

Frage 1.3: Welche Infrastrukturanpassungen sind in den Kantonen erforderlich, insbesondere mit Blick auf die Identifikation der Schuldner (Schnittstelle zu Einwohnerregister..., vgl. [Bericht](#) Kapitel 3.1.2 resp. [Stellungnahme](#) Kanton SZ, Seite 33ff.) und dem Datenverkehr mit der zentralen Datenbank und Plattform?

Frage 1.4: Wie sieht die geplante Governance Struktur bei der eOperations für BRA CH aus?

In rechtlicher Hinsicht stellt sich die Frage der Zuständigkeit für Datenbank und Plattform (Aufbau und Betrieb) und in diesem Zusammenhang der Verfassungsmässigkeit, d.h. inwiefern der Bund den Kantonen vorschreiben darf, die eOperations mit dem Betrieb der Datenbank und Plattform zu beauftragen. Das ist letztlich für die Umsetzbarkeit eine zentrale Frage.

Antworten des Projektes an das BJ

Frage 1.1: Was sind die grundsätzlichen «Erfolgschancen», dass BRA CH umgesetzt werden kann (vgl. [Bericht](#) Kapitel 3.3.3) und welche Probleme und Gefahren bestehen (SWOT-Analyse auch mit Verweisen auf bestehende Machbarkeitsprüfungen und Arbeiten dürfte hier angemessen sein)?

Antwort 1.1: Die Chancen für eine erfolgreiche Umsetzung sind hoch bis sehr hoch – abhängig vom politischen Willen des Gesetzgebers. Technisch sind keine Probleme zu erwarten, da nur gut bewährte Technologien zum Einsatz kommen. Bezüglich der organisatorischen Machbarkeit sind keine neuen Aufgaben für die Betreibungsämter vorgesehen, der Beitrag der Betreibungsämter an die schweizweite Betreibungsregistrauskunft ist vollständig automatisierbar. Voraussetzung ist und bleibt, dass jedes Betreibungsamt bei Eröffnung eines Betreibungsfalles dem oder den Schuldnern die AHV-Nr. bzw. UID zuweist, wie das bereits durch [Weisung Nr. 10 der Oberaufsicht SchKG](#) statuiert ist.

SWOT-Analyse zum Gesamtprojekt BRA CH

SWOT Analyse	Beschreibung
Strengths (Stärken / Vorteile)	• Verbesserung der inhaltlichen Qualität und Aussagekraft der Betreibungsregistrauskunft • Verbesserung des Service Public (24/7 - sofortige Lieferung) • Verbesserung der Verwaltungseffizienz (Zeiteinsparung durch Wegfall der ID-Prüfung bei Selbstauskünften mit E-ID) • Prävention/Abschreckung in der Volkswirtschaft (Vermieter, Gewerbe, SVA, Konsument*innen etc.) • Prävention von Urkundenfälschungen (Verifikation aller Output-Arten durch Dritte ist neu möglich: PDF, Verified Credential, Papier) • hohes Mengengerüst der BRA CH stärkt die Verbreitung der E-ID • Reduktion des Papierverbrauchs (Umweltschutz)
Weaknesses (Schwächen / Nachteile)	• Es entstehen neue Betriebs- und Wartungskosten, da ein neues System • Es müssen gesetzliche Grundlagen geschaffen bzw. angepasst werden • Nur eventuell: Gebühren-Splitting unter den Betreibungsämtern muss geregelt werden
Opportunities (Chancen)	• Das Projekt BRA CH kann Türöffner / Wegbereiter für weitere Digitalisierungsvorhaben im Betreibungswesen werden (Digitalisierung der Zustellung von Dokumenten; Digitalisierung der Verlustscheine, gesamtschweizerisches Ausrollen einer eGant etc.). Diese könnten u.a. von Technologien (schweizweite Basisdienste), Infrastrukturen und von der aufgebauten Governance / Betriebsorganisation profitieren • Bei einer entsprechend ausgearbeiteten Gebührenverordnung könnte das Betreibungswesen in Zukunft seine (Digitalisierungs-)Vorhaben selbstfinanziert durchführen
Threats (Gefahren)	• Abhängigkeit von Dritten bei Projekten, im Rechtssetzungsprozess und politischen Entscheiden • Projekt-Finzen ab 1.1.2028 noch nicht geklärt (Die BRA CH Anschubfinanzierung basierend auf dem EMBAG Art. 16 läuft Ende 2027 aus) • Mögliche Verzögerungen infolge von Interventionen durch Interessensvertreter aus Branchen, für deren Geschäftsmodell ein CH-weiter Betreibungsauszug eine Gefährdung darstellt • Datenqualität in der BRA CH Datenbank hängt u.a. von der Disziplin der Betreibungsämter ab, die Daten ihrer Schuldner mit AHVN bzw. UID zu ergänzen

Frage 1.2: Welche Probleme sind bei der Identifikation der Schuldner zu erwarten und sind diesbezüglich zusätzliche Massnahmen angezeigt (vgl. [Bericht](#) Kapitel 4.1.2)?

1.2a) Bei Schuldnern ohne AHV-Nummer/UID?

1.2b) Bei Schuldnern mit AHV-Nummer/UID?

Antwort 1.2:

Generell gilt es festzuhalten, dass die Klärung der Identität der Schuldner - bei Einleitung des Betreibungsverfahrens - sowie die inhaltliche Richtigkeit der Informationen ausschliesslich in den Aufgabenbereich der kantonalen Betreibungsämter fällt und nicht in denjenigen der zentralen BRA CH-Plattform.

Wie die Fragestellung richtig differenziert, wird es bei der Identifikation von schuldnerischen Personen resp. von Zielpersonen einer BRA CH (gegen "schuldnerische Personen" wird ein Betreibungsverfahren eingereicht; eine "Zielperson" ist die Person, über welche um eine BRA ersucht wird) zwei Problemgruppen geben:

Antwort 1.2a) Schuldner ohne AHVN / UID

Die Problematik, dass gewisse Personen keine AHVN bzw. Organisationen keine UID haben, ist historisch und betrifft auch andere Bereiche als nur den BRA CH:

Das gänzliche Fehlen einer AHVN oder UID einer Zielperson (sowohl bei einer Drittauskunft als auch bei einer Selbstauskunft - wie auch bei Nicht-Bekanntgabe der AHVN am Schalter) hat beim derzeitigen Projekt-Konzeptansatz zur Folge, dass über diese nur ein lokaler Betreibungsregisterauszug ausgestellt werden kann (gegenüber heute keine Verschlechterung der Situation, selbstredend kann ein lokaler BRA nicht dieselbe Aussagekraft haben, wie ein BRA CH - was mit einem grafisch hervorgehobenen, spezifischen Vorbehalt zum Ausdruck gebracht werden muss).

Zu den einzelnen Personengruppen:

Juristische Personen: Beispielsweise ein Verein, welcher über keine UID verfügt, kann – wie bisher – am ordentlichen Betreibungsort (Sitz) eine lokale Betreibungsregister-Auskunft (aber keinen BRA CH respektive keine online-Selbstauskunft 24/7) einholen. Die erteilte lokale Auskunft wird in diesen Ausnahme-Fällen mit einem hervorgehobenen, spezifischen Vorbehalt versehen sein, dass die UID mangels Eintragung im Handelsregister nicht abgefragt werden konnte. In diesem Sinne ändert sich für den nicht mit UID ausgestatteten Verein, im Vergleich zu heute, nichts. Ein potentieller Vertragspartner agiert auch heute gegenüber einem nicht im Handelsregister eingetragenen Verein erfahrungsgemäss eher zurückhaltend. Gleiches gilt für weitere Rechtsgemeinschaften ohne UID-Nr. (Gesamthandsverhältnisse, Erbengemeinschaften etc.).

Natürliche Personen: (Zum Zeitpunkt der Einleitung der Betreibung) Fehlende AHVN wird es bei Personen geben, welche erst gerade neu in die Schweiz gekommen sind, z.B. Asylbewerber, Expats und gegebenenfalls neu beschäftigte Grenzgänger aus dem grenznahen Ausland - aber auch Neugeborene oder Medizin-Touristen. Mit Ausnahme der letzten Kategorie werden alle über kurz oder lang (zwischen drei bis acht Wochen) mit einer AHVN. versehen werden. Zwischenzeitlich ist, aufgrund der kurzen Zeitdauer zwar eher unwahrscheinlich, nicht auszuschliessen, dass gegen diese eine Betreibung eingeleitet wird und sodann diese Person eine (zu Unrecht saubere) Selbstauskunft bezieht - aber nur eine lokale.

1.2b) Schuldner mit AHVN / UID

Das effektive Problem stellt sich bei denjenigen Personen, bei welchen es dem verfahrensführenden, zuständigen Betreibungsamt bei Bearbeitung des Zahlungsbefehls (und in den Tagen danach) nicht möglich sein wird, die AHVN (oder ggf. die UID) zuzuordnen - währenddem die entsprechende Person jedoch effektiv über eine AHVN (oder UID) verfügt und sich zwischenzeitlich online selbst abfragt respektive in einem anderen Amt (Interessennachweis eines besonderen Betreibungsortes) vorspricht und so einen leeren BRA CH bezieht.

Insbesondere die letztgenannte Situation stellt ein grundsätzlich zwar kleines, aber nicht zu negie- rendes Restrisiko dar. Wichtig ist hier aber zu erwähnen, dass genau diejenigen Personen, welche missbräuchliche Zwecke verfolgen und einen leeren BRA CH "zu generieren" beabsichtigen, ohne- hin innert kürzerer Zeit von öffentlichen Grossgläubigern (Krankenkassen, Steuerämter, Sozialversi- cherungsanstalten) betrieben werden - und somit automatisch die AHVN via eSchKG an die zentrale BRA CH Datenbank übermittelt wird. Der Anlass zum Missbrauch wird ja stets der Umstand sein, dass eine Person - aufgrund von Einträgen in einem lokalen BRA - danach trachtet, einen sauberen Auszug zu erlangen. Genau dies wird aber mit dem BRA CH verunmöglicht. Hier vorliegend geht es einzig und allein um diejenigen Fälle, bei welchen ein Amt mit der Zuweisung der AHVN (oder UID) während einer gewissen Zeitspanne Schwierigkeiten hat (welche Gründe auch immer hierzu Anlass sind).

Vergleich der bisherigen Situation mit der zukünftigen BRA CH Lösung

Dieser mit der hier angestrebten BRA CH-Lösung angestrebte Zustand muss aber ins Verhältnis ge- setzt werden zur heute sehr unbefriedigenden Situation: Heute werden pro Tag in der Schweiz zwi- schen 6500 und 7000 BRA ausgestellt. Aufgrund verschiedener Faktoren (unterschiedliche Schreib- weise von fremdsprachigen Namen; nicht berücksichtigte Sonderzeichen; Eheschliessungen respek- tive Namensänderungen) aber auch der Wegzug in eine neue Gemeinde (mit neu "sauberem" Re- gister) ist evident, dass ein unbestimmter Anteil dieser heutigen Betreibungsregister-Auskünfte "falsch" ist, respektive von den Adressaten/potentiellen Vertragspartnern falsch gelesen werden. Die Bezifferung dieser Fälle ist schwierig, es muss aber wohl von mehreren Hundert pro Tag ausge- gangen werden. Es besteht aber kein Grund zur Annahme, dass die vorstehend genannte Zahl der Ausnahmen (ohne zwischenzeitliche Zuordnung der AHVN (oder UID)) auch nur annähernd so hoch sein wird, wie die heute "falschen" oder falsch gelesenen BRA.

Die gesetzliche Grundlage für die Verarbeitung der AHVN / UID erachtet das Projekt BRA CH mit den vom BJ nunmehr erarbeiteten Gesetzestexten resp. -Vorschlägen als gegeben. Unabdingbar scheint aber, dass ein BRA CH in jedem Fall mit einem entsprechenden allgemeinen Vorbehalt versehen werden muss. Eine BRA CH kann nie eine umfassende und absolut verlässliche Bonitätsinformation darstellen.

Zuweisung von bis anhin inexistenten Schuldner-Identifikatoren

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen einerseits und andererseits insbesondere, weil der AHVN resp. UID bei einer künftigen BRA CH eine zentrale Rolle zukommt, wird die formellgesetzliche Statuierung einer Verpflichtung der Zuweisung der AHVN-/UID bei Bearbeitung eines Betreibungsbegehrens als sinnvoll erachtet (nSchKG 8 1bis lit. a und b); dies in spezialgesetzlicher Konkretisierung von Artikel 50c AHVG bzw. Art.4 UIDG (siehe untenstehende Auszüge).

– Art. 50c²⁸³ AHV-Nummer

¹ Eine AHV-Nummer wird jeder Person zugewiesen, die:

- a. in der Schweiz Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat (Art. 13 ATSG²⁸⁴);
- b. im Ausland wohnt und Beiträge entrichtet oder Leistungen bezieht oder beantragt.

² Eine AHV-Nummer wird einer Person überdies zugewiesen, wenn dies notwendig ist:²⁸⁵

- a. für die Durchführung der AHV; oder
- b.²⁸⁶ im Verkehr mit einer Stelle oder Institution, die zur systematischen Verwendung der Nummer berechtigt ist ausserhalb der AHV.

³ Die Zusammensetzung der AHV-Nummer darf keine Rückschlüsse auf die Person zulassen, der die Nummer zugewiesen wird.

– Art. 4 Zuweisung der UID

¹ Das Bundesamt für Statistik (BFS) weist jeder UID-Einheit unentgeltlich eine einzige UID zu.

² Jede UID wird nur einmal zugewiesen.

³ Die Zuweisung der UID erfolgt, wenn die zuständige UID-Stelle dem BFS die Merkmale nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a gemeldet hat.

Für obige Zuweisungs-Massnahme ist zu klären, ob es eine neue Verordnung durch das BJ braucht.

Bei einer erstmaligen Betreibung und fehlender AHVN bzw. UID müsste das Betreibungsamt diese Identifikations-Nummer beim ZAS- bzw. UID-Register (automatisch) bestellen können. Dies führt zu gewissen zusätzlichen Aufwänden bei den Betreibungsämtern, dürfte sich aber aufgrund der eher kleinen Zahl an Fällen in Grenzen halten. Optimal wäre ausserdem eine rückwirkende Einführung dieser Massnahme mit der verbundenen Datenbereinigung auf den 1.1.2025. Dieses Datum ist kongruent mit der Inkraftsetzung der [Weisung Nr. 10 der Oberaufsicht SchKG](#) zur Erfassungspflicht der AHVN/UID (vgl. nachfolgende Ausführungen zu Frage 1.3) . Ab diesem Datum wären somit die Daten in der BRA CH Datenbank aufgrund der Bereinigung bezüglich der Identifikatoren in einem “perfekten” Zustand.

Das Projekt BRA CH bzw. die Lieferanten der Amtssoftware kann/können bei der Einführung dieser Massnahme tatkräftig unterstützen (Definition der Prozesse zur Bestellung AHVN bzw. UID, Aufbau der Schnittstellen zu ZAS- / UID-Register, Listen zur Datenbereinigung, etc.). Von Seiten der Kantone braucht es hierfür keine weiteren Massnahmen. Die Ämter wären in eine entsprechende Datenbereinigung (Daten ohne AHVN bzw. UID ab 1.1.25 wären anzureichern) involviert.

Frage 1.3: Welche Infrastrukturanpassungen sind in den Kantonen erforderlich, insbesondere mit Blick auf die Identifikation der Schuldner (Schnittstelle zu Einwohnerregister..., vgl. [Bericht](#) Kapitel 3.1.2 resp. [Stellungnahme](#) Kanton SZ, Seite 33ff.) und dem Datenverkehr mit der zentralen Datenbank und Plattform?

Antwort 1.3:

- Die [Weisung Nr. 10 der Oberaufsicht SchKG u.a.](#) zur konsequenten Erfassung der Schuldner mit AHVN bzw. UID wurde am 01/09/2023 erlassen. Die Kantone hatten bis zum Inkrafttreten der Verordnung am 1.1.2025 genügend Vorlauf-Zeit sich an die neuen Gegebenheiten anzupassen. Die Identifikation der Schuldner ist somit eine bestehende Verpflichtung der Betreibungsämter und keine Aufgabe des Projektes BRA CH. Dennoch legt das Projekt BRA CH grossen Wert auf eine korrekte Amtsführung und auf eine - soweit möglich - vollständige Erfassung der Identifikatoren (AHVN, UID) ab dem 1.1.2025. Das Projekt BRA CH sieht eine Überprüfung der Erfassungsqualität in Zusammenarbeit mit den Lieferanten der Amtssoftware vor. Nicht vollständige Datensätze (ab 1.1.2025) sollen in den Ämtern nachträglich mit AHVN bzw. UID ergänzt werden; dies vor dem Produktiv-Start von BRA CH.
- Der Kanton Schwyz hält in seiner [Stellungnahme](#) zur Konsultation auf Seite 33ff. fest: *«In einigen Betreibungsämtern der Schweiz ist es nicht möglich, mittels AHV-Nummer als Identifikationsmedium zu arbeiten, da diese Ämter über keinen Personendatenzugang verfügen.»* Im Kanton Schwyz mag es in gewissen Ämtern keinen Zugang zum lokalen Einwohnersystem geben; es steht jedoch ein schweizweit verfügbares System zur Verfügung. Jedes Betreibungsamt kann beim ZAS (Zentrale Ausgleichsstelle in Genf) einen Zugang zum [“UPI Viewer”](#) bestellen. Aus der korrekten Kombination von Namen und Geburtsdatum (oft bei erstmaligen Zahlungsbegehren jedoch nicht vorhanden) kann im UPI Viewer die AHVN des Schuldners innert Sekunden abgefragt werden. Fazit: Eine Verfügbarkeit einer Schnittstelle zwischen Betreibungs- und Einwohneramtssystem ist zwar wünschenswert, aber nicht zwingend. Als Alternativlösung steht der UPI Viewer gratis allen Betreibungsämtern zur Abfrage der AHVN zur Verfügung (die Wohnadresse ist irrelevant).
- Der VZBK (Verband der zugerischen Betreibungs- und Konkursbeamten) fragt in seiner Konsultationsantwort: *«Sollte nicht zuerst ein schweizweites Einwohnerregister geschaffen werden, bevor eine schweizweite Betreibungsregistrauskunft angeboten wird?»*
Ein schweizweites Einwohnerregister bzw. den Nationalen Adressdienst NAD braucht es für die Identifikation des Schuldners nicht. Die Identifikation erfolgt alleine über die AHVN bzw. UID. Das Projekt BRA CH steht dem Projekt NAD sehr positiv gegenüber und würde gerne Adressdaten zur Validierung von veralteten Adress-Einträgen vom NAD beziehen, wie auch allenfalls die Historie der Zu- und Wegzugsorte (inkl. Datum). Ein schweizweites Einwohnerregister bzw. der NAD ist jedoch zum Einführungszeitpunkt von BRA CH keine Voraussetzung.
- Für die Kantone ergeben sich gesamthaft nur minimale Infrastrukturveränderungen, diese sind:
 - Die Amtssoftware muss angepasst werden und eine neue eSchKG-Version ausgerollt werden. Die Änderungen erfolgen über die bestehenden Software-Lieferanten und werden durch das Projekt BRA CH orchestriert. Die Kantone sind somit nicht direkt involviert.
 - Die Dutzenden von bestehenden lokalen oder kantonalen Online-Bestellformularen für einen Betreibungsregistrauszug sind äusserst heterogen und häufig nicht state-of-the-art. Statt alle Formulare einzeln für die AHVN, AGOV und E-ID regelmässig anzupassen – mit Kostenfolge für jedes Amt bzw. Kanton – werden diese Formulare durch *ein* optimiertes, einheitliches BRA CH-Formular ersetzt. Hierfür stellt das Projekt BRA CH einen zentralen Microservice (API-first) zur Verfügung, welcher auf allen bestehenden Portalen (iGovPortal, EasyGov, etc.) und Webseiten eingesetzt werden kann. Der neue Formular-Service des Projektes BRA CH spart den Ämtern bzw. Kantonen zukünftige Anpassungen und Kosten.

Frage 1.4: Wie sieht die geplante Governance Struktur bei der eOperations Schweiz AG für BRA CH aus?

In rechtlicher Hinsicht stellt sich die Frage der Zuständigkeit für Datenbank und Plattform (Aufbau und Betrieb) und in diesem Zusammenhang auch die der Verfassungsmässigkeit, d.h. inwiefern der Bund den Kantonen vorschreiben darf, die eOperations mit dem Betrieb der Datenbank und Plattform zu beauftragen. Das ist letztlich für die Umsetzbarkeit eine zentrale Frage

Antwort 1.4: Die Erwähnung eines möglichen *Betreibers* im ersten BRA CH Gesetzesentwurfs war, aus heutiger Optik, wohl nicht optimal. Korrekt ist es hingegen, die *Trägerschaft* (Auftraggeber) im SchKG zu erwähnen. Die Betriebsorganisation ergibt sich durch die Vergabe der Aufgaben durch den Auftraggeber und muss nicht im Gesetz geregelt werden. Auf den nächsten zwei Seiten folgt, eine vom Projekt BRA CH durchgeführte, SWOT-Analyse zur Governance. Als Resultat der Analyse wird folgendes Governance Modell zur Umsetzung empfohlen (siehe Alternative A der SWOT-Analyse):

- Trägerschaft: Bundesamt für Justiz (BJ)
- Service-, Vertrags-, Finanz-, Bedarfs- und Change-Management und Support: eOperations Schweiz AG
- Entwicklung und technischer Betrieb: Bundesamt für Informatik und Telekommunikation (BIT)

Der Bund kann gestützt auf seiner verfassungsmässigen Kompetenz im Zivilrecht ([Art. 122 Bundesverfassung, SR 101](#)) die Schaffung einer zentralen Datenbank / Plattform vorsehen.

SWOT-Analyse bezüglich Trägerschaft (Governance), Betriebsmodell (BM) und Datenschutz (DS)

In der folgenden Analyse werden fünf Varianten (A-E) mit unterschiedlichen Trägerschaften bzw. Betriebsmodellen analysiert.

Trägerschaft (Governance)	A: Bundesamt für Justiz BJ / Unter-Varianten: a) Abteilung Zivilrecht b) Oberaufsicht SchKG c) Abt. Zentrale Dienste	B: Bundesamt für Informatik und Telekommunikation BIT	C: Konkordat der Kantone (neu oder bestehend)	D: Privater Verein, z.B. Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten der Schweiz (KBKS)	E: Trägerschaft ist eine der Organisationen aus A-D, aber anderes Betriebsmodell (BM)
Beispiele Lösung -> Trägerschaft	eSchKG Standard -> BJ (Zentrale Dienste)	Keine	Justitia 4.0 -> Konkordat justitia.swiss	iGovPortal -> Verein iGovPortal	
Vertrieb (BM)	In den Varianten A-D ist die eOperations Schweiz AG* die designierte Firma für Service-, Vertrags-, Finanzmanagement und Support. Die Firma stellt auch die administrative Geschäftsstelle, sofern benötigt.				
Planen (BM)	In den Varianten A-D ist die eOperations Schweiz AG* die designierte Firma für Bedarfs- und Change-Management der IT-Lösung (Product Owner, Leitung Change Advisory Board, Lieferanten Management). Eine mögliche Alternative ist das BIT.				Externer IT-Anbieter
Entwickeln (BM)	BIT	BIT	BIT	BIT	Externer IT-Anbieter
Betreiben (BM)	BIT	BIT	BIT	BIT	Externer IT-Anbieter
Dateneigentümer der zentralen Datenbank	Die Datenhoheit in der zentralen BRA CH Datenbank bleibt bei allen Varianten bei den Kantonen. Änderungen/Korrekturen der Betreibungsregistrauszugs-Daten können nur in den Ämtern vorgenommen werden und werden dann in die BRA CH Datenbank als Kopien übermittelt. Die BRA CH Datenbank führt lediglich Referenzdaten, jedoch keine Namen, Adressen, Forderungen oder Beträge. Die für Beschwerden zuständigen Ämter (bzw. Kantone) sind auf der Auskunft aufgeführt.				
Datensparsamkeit	Das aktuelle Konzept - mit sehr hoher Datensparsamkeit - sieht vor, dass jedes Betreibungsamt nur gerade drei Referenzangaben in der zentralen Datenbank anlegt: Die Amtsnummer, die Schuldner-Identifikation (AHVN13/UID) und ein Datum.				
Datenschutzgesetz & Zuständigkeit	DSG und EDÖB	DSG und EDÖB	Alle kantonalen Datenschutzgesetze / Kantonale Datenschützer	Alle kantonalen Datenschutzgesetze / Kantonale Datenschützer	Analog A-D
Anpassung SchKG für Datenschutz	Der Bund übernimmt die Lösung BRA CH	Der Bund übernimmt die Lösung BRA CH	Keine	Keine	Analog A-D
Empfehlung Datenschutz	privatim – die Konferenz der schweizerischen Datenbeauftragten – empfiehlt die Errichtung und das Führen der zentralen Plattform als Sache des Bundes zu regeln, das Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) als anwendbar zu bestimmen und damit der DS-Aufsicht des EDÖB zu unterstellen. Mit einer kantonalen Regelung würde es aufgrund der Anwendbarkeit von 25 verschiedenen Datenschutzgesetzen zu erheblichen praktischen Umsetzungsproblemen kommen. Die Erfahrung aus eUmzugCH hat gezeigt, dass solche Konstrukte eine Fülle von Problemen nach sich ziehen. Das Projekt BRA CH schliesst sich der Empfehlung von privatim an; auch um die administrativen Belange in einem vernünftigen Masse zu behalten.				

* eOperations Schweiz AG ist eine privatrechtliche Aktiengesellschaft. Aktionäre sind ausschliesslich Verwaltungen aller föderalen Stufen (u.a. alle Kantone). Die Gesellschaft hat eine öffentliche Zweckbestimmung, ist nicht am Markt tätig und arbeitet nicht-gewinnorientiert. Beschaffungsrechtlich gilt sie als öffentliches Unternehmen: Aufträge an eOperations werden in-state vergeben (in-State-Privileg: Art. 10 Abs. 3 lit. b BöB 13) und sind aufgrund des Wegfalls der Mehrwertsteuer entsprechend preiswerter.

SWOT-Analyse aller Aspekte (ohne Bewertung Datenschutz)	A: Bundesamt für Justiz BJ / Varianten: a) Abteilung Zivilrecht b) Oberaufsicht SchKG c) Abt. Zentrale Dienste	B: Bundesamt für Informatik und Telekommunikation BIT	C: Konkordat der Kantone (neu oder bestehend)	D: Verein, z.B. Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten der Schweiz (KBKS)	E: Trägerschaft ist eine der Organisationen aus A-D, aber anderes Betriebsmodell (BM)
Strengths / Stärken	- In-state Vergabe der Aufträge ohne Zeitverlust - Verwandte Lösungen BRA CH und eSchKG an einem Ort (BJ)	- In-state Vergabe der Aufträge ohne Zeitverlust - Etablierte organisatorische Schnittstellen und Services im Betriebsbereich	In-state Vergabe der Aufträge ohne Zeitverlust	Fachliches Know-How ist sehr einfach und schnell verfügbar	„Dynamischer“ Anbieter aus Privatwirtschaft
Weaknesses / Schwächen	Kantonale Hoheit des Betreibungswesens wird teilweise „übersteuert“	- Das Bundesamt für Informatik besitzt keine fachliche Kompetenz - Kantonale Hoheit wird „übersteuert“ Killerkriterium: Das BIT darf / kann nicht Auftraggeber sein (Eigenaussage BIT)	Konkordat ist ein im Aufbau und Betrieb administrativ aufwändiges Konstrukt	- Schwache Strukturen der KBKS sind ungenügend für Trägerschaft - Zentrifugale Kräfte (Kantonalverbände) im Beschlussfassungsprozess - Aufwändige Ausschreibung mit hohen Kosten notwendig	- Ausschreibung dauert 8-12 Monate und kostet 200kCHF+ - Mehrkosten aufgrund der Mehrwertsteuer - Mehr involvierte Parteien im Betriebsmodell
Opportunities / Chancen	- Optimierung des Verordnungs- respektive Gesetz-Gebungsprozesses (inkl. Pricing) - CH-weite Harmonisierung Registerführung (VFRR)	Lösung aus einem Guss (alles, was möglich ist, ist beim BIT)	Beibehaltung der kantonalen Repräsentation (föderale Organisationshoheit)	Fach-Know-How ist zur Genüge und rasch verfügbar	Betriebskosten gesamthaft in der Privatwirtschaft tiefer als in der Verwaltung (?)
Threats / Gefahren	- BJ ist nur bedingt gewillt, diese Aufgabe zu übernehmen - Aufgrund der vertieften Sachkenntnis werden Gesetzes- und VO-Texte zu detailliert beschrieben (Flughöhenproblematik)	- Die (Betriebs-)Kosten beim BIT sind gesamthaft höher als in der Privatwirtschaft (?) - eSchKG Organisation vom BJ übernehmen	- Nicht alle Kantone machen im Konkordat mit - eSchKG Organisation vom BJ übernehmen	- Bestehende Uneinigkeit im Verein bei gewissen Themen - eSchKG Organisation vom BJ übernehmen	- Risiko suboptimaler Ausgang der Ausschreibung - eSchKG Organisation vom BJ übernehmen - BIT als Unterlieferant mit vielen Komponenten
Gesamt-Note (1-6) SWOT inkl. DS	5.5	2.0	4.0	3.5	Analog A-D minus eine Note

Das Projektteam BRA CH empfiehlt eine zentrale Trägerschafts-Lösung (also Variante A). Dies u.a. aufgrund der vereinfachten Zuständigkeiten beim Datenschutz (analog Empfehlung privatim und EDÖB). Dies erfordert eine Text-Änderung des SchKG, dass der „Bund die Lösung BRA CH verantwortet / betreibt“.

Wer genau beim Bund die Trägerschaft übernimmt, muss nicht im Gesetz niedergeschrieben werden und kann deshalb unseres Erachtens zu einem späteren Zeitpunkt – im Rahmen des (BRA CH-) Verordnungsprozesses – diskutiert und definiert werden.

2 Mögliche Kombinationsmöglichkeit mit der E-ID

Fragestellungen des BJ an das Projekt

Frage 2: Hintergrund ist ein bis zu einem gewissen Grad bestehende Misstrauen in der Bevölkerung gegenüber der E-ID und die diesbezüglich derzeit bestehende Unsicherheit angesichts der bevorstehenden Referendumsabstimmung. Der Fokus soll auf dem Risiko eines faktischen Zwangs zur Benützung der E-ID liegen sowie auf etwaigen Risiken für Datenschutz/Datensicherheit beim Bezug einer schweizweiten Betreibungsauskunft über die Plattform mittels E-ID. Gleichzeitig stellt sich die Frage, was im Falle einer Ablehnung der E-ID die Folgen wären.

Grundsätzlich ergeben sich diese Antworten eher aus dem E-ID-Projekt bzw. aus dem [BGEID](#). Zur Beantwortung dieses Punktes sind deshalb die entsprechenden Gegebenheiten der E-ID zu berücksichtigen und die rechtlichen Vorgaben auf den konkreten Fall anzuwenden. So ist insbesondere auf [Art. 25 BGEID](#) zu verweisen und darzulegen, ob/wie eine schweizweite Auskunft auch ohne E-ID bezogen werden kann/soll/können muss.

Antworten des Projektes an das BJ

Antwort 2:

- Falls die E-ID eingeführt wird, so ist deren Einsatz im BRA CH Portal fest geplant. Alternativ bzw. in Ergänzung kommt AGOV (bei höchster Vertrauensstufe) in Frage. Entscheidend für den automatischen online-Bezug einer Selbstauskunft ist der Nachweis der eigenen AHVN eines Antragstellers und eine qualifizierte digitale Identität. Dies können nach heutigem Wissenstand nur E-ID und AGOV leisten.
- Eine Ablehnung der E-ID Volksabstimmung (28.9.2025) hätte keinen Einfluss auf die Funktionsweise des Systems BRA CH. Für eine Bestellung des schweizweiten Betreibungsregistrauszuges gibt es gemäss heutigem BRA CH Konzept keinen faktischen Zwang zur Nutzung der E-ID. Es kann wie bis anhin im BRA CH Portal einfach ein Online-Formular zur Bestellung ausgefüllt werden.
- Der Projektnutzen für die Bevölkerung (tiefere Gebühr, schnelle Lieferung des BRA CH) und das Amt (Effizienzsteigerung durch vollautomatische Verarbeitung) fallen jedoch nur mit Nutzung der E-ID an.
- Mit der Nutzung der E-ID für eine BRA CH Bestellung wird weniger Information übermittelt (minimal: AHVN) als mit den bestehenden und zukünftigen Online-Formularen (Vorname, Name, Geburtsdatum, Pass- oder ID-Kopie, Adresse, etc.). Der Datenschutz wird deshalb mit der Verwendung der E-ID im Vergleich zu heute gestärkt.
- Zu [Art. 25 BGEID](#): *«Wer die E-ID oder Teile davon als Nachweis akzeptiert, muss auch einen Ausweis nach [Artikel 14](#) akzeptieren, wenn die Inhaberin oder der Inhaber persönlich erscheint.»* Der Betreibungsregistrauszug bzw. der neue BRA CH kann mit Pass- oder ID-Kopie bzw. Ausländerausweis einerseits persönlich am Schalter aber auch online bezogen werden. Dem [Artikel 25 BGEID](#) ist demzufolge genügend Gebühr erwiesen.

- Sollte die BRA CH Plattform vom Bund getragen werden, so muss der Bundesrat gemäss Änderung SchKG [Art. 33a Abs. 2^{bis}](#) sein Einverständnis zur Nutzung der E-ID auf der BRA CH Plattform (BRA CH Portal) geben:

«Erfolgt die Eingabe elektronisch über eine Plattform des Bundes, so genügt anstelle einer qualifizierten elektronischen Signatur das Vorweisen einer E-ID nach dem E-ID-Gesetz vom 20. Dezember 2024²². Der Bundesrat bestimmt, welche Plattformen dazu eingesetzt werden können.»

- Ob die E-ID bei einer BRA CH Bestellung genutzt wurde, wird nicht in der BRA CH Datenbank gespeichert. Die vom Bundesrat gewünschte "[Unverknüpfbarkeit](#)" der E-ID mit anderen Nutzungen ist also bei BRA CH bereits gegeben. Dies bedeutet, dass mit BRA CH Daten kein Profil einer Person über deren Verwendung der E-ID erstellt werden kann.

3 Datenschutzrechtliche Aspekte, insbesondere die Aufsichts-Zuständigkeit über die Datenverarbeitung sowie den anwendbaren Datenschutz

Fragestellung des BJ an das Projekt

Frage 3: Dieser Punkt wurde in der Konsultation eher häufig angesprochen ([Bericht](#) Kapitel 4.3.3). Das anwendbare Datenschutzrecht ist aufgrund der Zuständigkeit der Kantone nicht klar. Ebenso ist unklar, wie die Aufsicht über die Datenbearbeitung verteilt ist (das ist z.B. auch relevant für den Rechtsweg). Hier ist eine kurze Analyse der Problematik mit Lösungsmöglichkeiten (Koordination seitens der Kantone) erforderlich.

Antwort des Projektes an das BJ

Antwort 3: Bei der Lösung BRA CH liegt die Datenhoheit und Schuldneridentifikation immer bei den Betreibungsämtern (bzw. den Kantonen). Wenn Daten korrigiert oder ergänzt werden müssen, so geschieht dies immer im Amt und nicht in der BRA CH Datenbank. Dies ist auch aufgrund des in Kapitel 0 beschriebenen, neuen Konzeptes nur noch so möglich.

Aufgrund des Verbleibs der Datenhoheit bei den Kantonen ist klar, dass bei Fehlern auf der Betreibungsauskunft weiterhin die einzelnen Ämter zuständig sind und bei diesen (respektive bei deren gerichtlichen Aufsichtsinstanzen) Beschwerde eingereicht werden muss. Die einzelnen Ämter sind je Betreuungseintrag auf der Auskunft ausgeführt (beispielhafter Ausschnitt aus dem BRA CH):

Verlustscheine (VS) aus Pfändungen der letzten 5 Jahre				
VS Nummer	VS Datum	Amt Nr.	Betrag CHF	Gläubiger / Vertreter (V)
2123616451	01.11.2022	22	10'299.75	Christian Hindenburg, Films
2651646465	18.09.2024	13	6'024.15	Schrott-Stahl Lieferungen AG, Glarus
An dieser Auskunft beteiligte Betreibungsämter				
Nr. 22	Betreibungsamt Bern-Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen			
Nr. 48	Betreibungsamt Thal-Gäu, Wengimattstrasse 2, 4710 Balsthal			
Nr. 13	Office des poursuites du district de la Broye - Vully, Rue de la Gare 45, 1530 Payerne			

Bezüglich des Datenschutzes der zentralen BRA CH Plattform sind die Antworten von privatim - der Konferenz der Datenschützer - und des EDÖB aus der Konsultation einschlägig. In Kürze: Eine Übernahme der Trägerschaft / des Betriebs der BRA CH Plattform durch den Bund ist die einzige sinnvolle Lösung. Dies kann und soll im SchKG aufgrund der entsprechenden verfassungsmässigen Kompetenz so definiert werden. Damit gilt für die BRA CH Lösung das [Datenschutzgesetz DSG](#) - und der EDÖB ist zuständig. Zudem gelangt für die BRA CH Plattform auch das Bundesgesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung ([Öffentlichkeitsgesetz, BGÖ; SR 152.3](#)) zur Anwendung.

Die Erfahrung (eUmzugCH) zeigt, dass ein Datenschutzmodell für zentrale Lösungen - wie BRA CH - mit 25 kantonalen Datenschutz-Gesetzen und -Schützern schlicht und einfach nicht praktikabel ist. Auch wäre diese Lösung aus administrativer Sicht aufwändig und kostspielig.

Ausgewählte Kommentare privatim aus der [Stellungnahme](#) (Seite 96ff.) zur Konsultation

Aussage zu zentralem Datenschutz

Der Bund kann gestützt auf seiner verfassungsmässigen Kompetenz im Zivilrecht ([Art. 122 Bundesverfassung, SR 101](#)) die Schaffung einer zentralen Datenbank vorsehen. Damit begründet er aber u.E. eine Bundesaufgabe, womit die Datenbank unter die Zuständigkeit des Bundes fallen würde. Dies hätte neben der verfassungsrechtlichen Korrektheit auch den praktischen Vorteil, dass damit betreffend anwendbarem Recht und der Aufsicht Rechtssicherheit besteht.

Soll ein zentrales Register geschaffen werden, empfiehlt privatim, die Errichtung und das Führen der zentralen Plattform als Sache des Bundes zu regeln, [das Bundesgesetz über den Datenschutz \(DSG\)](#) als anwendbar zu bestimmen und damit der Aufsicht des EDÖB zu unterstellen.

Aussage zu dezentralem Datenschutz

Zudem würde es aufgrund der Anwendbarkeit von 25 verschiedenen Datenschutzgesetzen zu erheblichen praktischen Umsetzungsproblemen kommen, wenn die Plattform tatsächlich «im Auftrag» der Kantone i.S. einer Aufgabenübertragung betrieben würde. Die Erfahrung hat gezeigt, dass solche Konstrukte eine Fülle von Problemen nach sich ziehen

Ausgewählter Kommentar EDÖB aus der [Stellungnahme](#) (Seite 65ff.) zur Konsultation

(übersetzt aus dem Französischen)

Eine Anwendung des [Datenschutzgesetzes \(DSG\)](#) könnte jedoch erfolgen, wenn die vom Kanton beauftragte private Person ausserhalb ihrer Zuständigkeit als kantonales Organ oder als Subunternehmer handelt und in diesem Rahmen Personendaten bearbeitet oder wenn sie als Bundesorgan Personendaten bearbeitet, d.h. für eine Aufgabe, die sich aus dem SchKG ergibt und nicht den Kantonen oder ihren Ämtern zugewiesen ist. In diesem Fall müsste sie das [DSG](#) einhalten und würde für diesen spezifischen Teil ihrer Bearbeitungen der Aufsicht des EDÖB unterstellt.

Randbemerkungen zu weiteren im Kapitel 4.3.3 des [Berichts](#) aufgeworfenen Fragen

- Die BRA CH Daten werden in der Schweiz gespeichert (vorgesehen ist die Swiss Government Cloud).
- Die Kosten für Wartung und Betrieb der BRA CH Plattform sollen von den Kantonen getragen und über die Auskunfts-Gebühren refinanziert werden. Dies ist noch entsprechend in der GebV SchKG mit einem Kostenschlüssel für Wartung und Betrieb der BRA CH-Plattform zu regeln (analog eSchKG-Franken).
- Gemäss dem in Kapitel 1.4 vorgeschlagenen Lösungsansatz kann der Bund (Trägerschaft) den Betrieb der BRA CH Lösung an eine privatrechtliche Firma übergeben. Im Falle von eOperations Schweiz AG ist die Aufgabenübergabe - aufgrund des Aktionariats des Bundes resp. der Kantone - ohne Ausschreibung möglich, im Falle von anderen privatwirtschaftlichen Firmen muss dies zwingend als Ausschreibung erfolgen. Aus Sicht Datenschutz sind beide Lösungen äquivalent. Auf jeden Fall muss zwischen Trägerschaft und Betreiber ein Auftragsdaten-Verarbeitungsvertrag mit den technisch-organisatorischen Massnahmen den Schutz und die Sicherheit der Daten regeln.

4 Umgang mit und Verbleib der Daten

Fragestellung des BJ an das Projekt

Frage 4: Hier handelt es sich eher um eine konzeptionelle/technische Betrachtung, aber letztlich mit dem Fokus Datensicherheit. Gefragt ist eine Darstellung der Datenbearbeitung mit einer grundsätzlichen Evaluierung des Aspekts der Datensicherheit. Im Einzelnen stellt sich die Frage, welche Daten von den Betriebsämtern an die Datenbank/Plattform übermittelt werden, wie sie dort bearbeitet werden und wie die Sicherheitsvorkehrungen bei der Übermittlung und Speicherung sind.

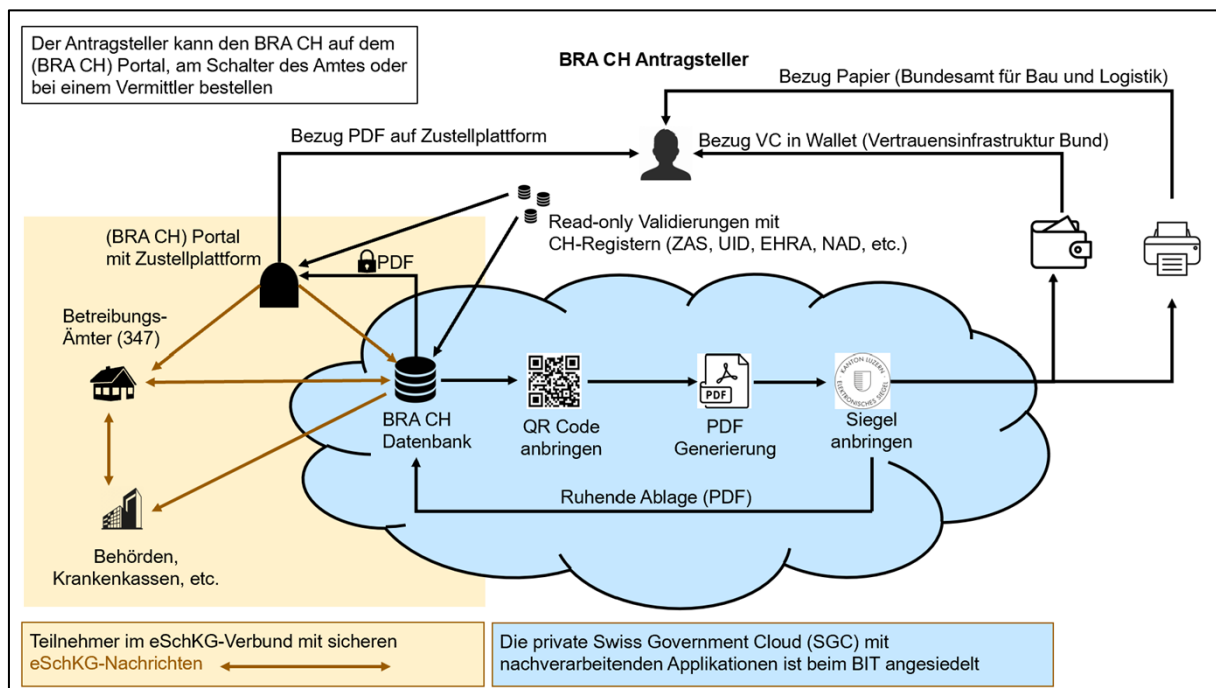
Von Interesse ist auch die Frage der Zentralisierung, d.h. ob dadurch mehr oder weniger Sicherheit erreicht werden kann, als z.B. bei einer dezentralen Betriebsauskunft. Hier wären auch die Vor-/Nachteile interessant.

Eine Darstellung, inwiefern allgemeine Grundsätze der Datenverarbeitung (Verhältnismässigkeit/Datensparsamkeit, Aufbewahrungsdauer, Berichtigungsprozess) in diesem Prozess und auch bei der Auskunft berücksichtigt werden, dürfte hier ebenfalls von Interesse sein

Antwort des Projektes an das BJ

Antwort 4: Über die Frage der Daten-Zentralisierung (und Vor- und Nachteile) wurde bereits in der abgeschlossenen Initialisierungsphase 2024 befunden. Das Projekt BRA CH ist nur mit einer schweizweit zentralisierten Datenbank machbar. Die Informations-Sicherheit ist bei einer zentralen Lösung besser, da bei gleichbleibenden bzw. sogar tieferen Kosten mehr Abwehrmechanismen in die Lösung eingebaut werden können. Auch ist der zukünftige sicherheitstechnische Wartungsaufwand bei einer zentralen Lösung erheblich tiefer.

Die Datenverarbeitung in der Lösung BRA CH kann folgendermassen dargestellt werden:



- 347 Ämter (**data at rest**): Hier bleibt bezüglich Daten-/Informationssicherheit alles wie bisher. Die Überprüfung oder Verbesserung der Datensicherheit der Ämter gehört nicht zum Projektinhalt von BRA CH. Gleiches gilt für die Daten von anderen Behörden oder privatwirtschaftlichen Organisationen (Krankenkassen, etc.).
- Die Daten-Übermittlung (Spiegelung, Bestellung, Abfrage, Lieferung) erfolgt zwischen allen in BRA CH involvierten Parteien ausschliesslich über eSchKG (**data in transit**): Hier bleibt auch alles beim Alten/Bewährten. Die Sicherheit bei der Übermittlung ist durch den eSchKG-Verbund und das darunterliegende sedex-Netz gegeben. Die Sicherheit von sedex ist sehr hoch: Seit Beginn von eSchKG im Jahr 2007 ist kein sicherheitsrelevanter Vorfall aufgetreten (seit 2007 wurden, geschätzt, via eSchKG weit über 100 Mio. SchKG-Interaktionen digital übermittelt).
- BRA CH Datenbank (**data at rest**):
 - Die Sicherheit der zentralen Datenbank ist sehr hoch, da die einzige Kommunikation mit der Aussenwelt über den eSchKG-Verbund abgewickelt wird, d.h. Hacker finden kein Ziel vor. Die Daten kommen in der zukünftigen privaten Swiss Government Cloud des BIT zu liegen, sowie auch die Applikationen zur Generierung der Auskunft.
 - Validierende Datenservices von CH-Registern werden von der BRA CH Datenbank aufgerufen und sind alle nur read-only und können somit keinen Schaden anrichten. Mit validierenden Datenservices ist die Überprüfung der BRA CH-Daten durch Schweizer Datenregister (nur bestehende ZAS- und UID-Services) gemeint. Validierungen sind zwingend notwendig, da die von den Ämtern gelieferten Identifikatoren nicht unbedingt korrekt oder vollständig sind. Gegenüber dem ursprünglichen Konzept sind keine Anreicherungen oder Korrekturen der BRA CH Daten durch die CH-Register-Services mehr vorgesehen. → Hinweis: Die entsprechenden SchKG-Formulierungen müssen angepasst/gestrichen werden.
 - Das aktuell vom Projekt BRA CH verfolgte Konzept - mit sehr hoher Datensparsamkeit - sieht vor, dass jedes Betreibungsamt nur gerade drei Referenzangaben in der zentralen Datenbank anlegt: Die Amtsnummer, die Identifikation (AHVN/UID) und ein Datum. Auch wenn diese Daten Hackern in die Hände fallen würden, könnten diese sehr wenig damit anfangen. Denn die einzige Information, die einem erfolgreich attackierenden "Alles-Sehenden" offengelegt würde, ist folgende: "Über die Person mit AHVN/UID existieren in dem Betreibungsamt X auskunftsrelevante Angaben". Welches die auskunftsrelevanten Daten sind, ist nicht ersichtlich, da diese nicht in der zentralen Datenbank hinterlegt sind.
 - Fazit: Für die BRA CH Datenbank sind Verhältnismässigkeit und Datensparsamkeit zu einem sehr hohen Grad gegeben.

- Die Prozessdaten-Verarbeitung einer BRA CH Anfrage (**data in motion**) muss in Einzelschritten betrachtet werden:
 - Bestellung der Betriebsregistrauskunft im BRA CH Portal oder einem anderen Portal. Allen Portalen unterliegt derselbe Microservice von BRA CH. Die vom Antragssteller eingegebenen Daten werden durch diverse Webservices von CH-Registern (ZAS, UID, EHRA, NAD, Infostar, Postadressenverzeichnis, etc.) validiert, aber nicht angereichert. Bis zum Abschluss der Bestellung sind die Bestelldaten (Personendaten) lokal auf einem privaten Computer und unterstehen nicht den Pflichten von BRA CH.
 - Mit der Absendung der Bestelldaten werden diese als sichere eSchKG-Nachricht an das Amt bzw. die BRA CH Datenbank übermittelt.
 - Auch alle Datenlieferungen zwischen Amt und BRA CH Datenbank erfolgen ausschliesslich per eSchKG.
 - Die BRA CH Datenbank befindet sich gemäss heutigem Konzept in der Swiss Government Cloud, wie auch alle nachverarbeitenden Applikationen (QR-Code, PDF-Generierung, Anbringen des Siegels). Die erstellte schweizweite Betriebsregistrauskunft wird auch einige Monate in der BRA CH Datenbank als PDF gespeichert (ruhende Ablage), um allfällige Beschwerden nachvollziehen zu können. Danach erfolgt eine automatische Löschung des Dokuments.
 - Die Auslieferung des BRA CH erfolgt
 - per Papier über die Drucker- und Versandstrasse des BBL (Bundesamt für Bau und Logistik). Somit bleibt auch hier das Amtsgeheimnis bei gedruckten Dokumenten gewahrt.
 - per PDF an das bestellende Portal. Das bestellende Portal verfügt über eine sichere Zustellplattform und das Dokument wird sicher / verschlüsselt übermittelt.
 - per Verified Credential an das (swiyu-) Wallet des Antragsstellers. Dies erfolgt über die sichere Vertrauensinfrastruktur des Bundes.